



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 16. Februar 2016

GZ. BMF-310205/0306-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7480/J vom 17. Dezember 2015 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der EU-Anteil an der Finanzierung des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014 – 20 (LE20) beläuft sich auf rund 51 %. Der Bund hat 2015 aus dem Katastrophenfonds für die Hagelversicherungsförderung insgesamt 18.657.103,38 Euro ausgezahlt. Unter der Annahme sonst gleicher Bedingungen würde somit die EU-Förderung etwa 10 Mio. Euro pro Jahr ersetzen. Es ist jedoch festzuhalten, dass das Kofinanzierungsverhältnis nicht notwendigerweise bei allen Maßnahmen gleich sein muss, sondern sich auf der Programmebene ergibt.

Zu 2.:

Die Aufgabe, die Prioritäten im LE20 zu setzen bzw. eine Auswahl aus dem Maßnahmenkatalog der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu treffen, kommt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu. Demnach fällt diese Frage nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 3.:

In § 3 Z 4 lit. d des Katastrophenfondsgesetzes 1996 wird geregelt, dass für die Förderung der Frost- und Hagelversicherungsprämien gemäß §§ 1 und 2 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes entsprechende Mittel des Katastrophenfonds zu verwenden sind.

Als Begründung für die Schaffung dieser Förderung aus Mitteln des Katastrophenfonds mit BGBl. Nr. 653/1994 wurde im betreffenden Initiativantrag ausgeführt, dass „... auch im Hinblick auf vergleichbare Regelungen in EU-Ländern die Selbstvorsorge gegen Hagelkatastrophen im Wege einer Hagelversicherung stärker als bisher gewährleistet werden soll und Wettbewerbsnachteile der österreichischen Bauern durch eine Sicherstellung im Vergleich zu anderen EU-Ländern vermieden werden sollen“.

Zu 4.:

Derzeit wird der Ausbau der Frost- und Hagelversicherung zu einer umfassenden Erntever sicherung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft diskutiert, wobei insbesondere die Finanzierung und die Einbeziehung von möglichen EU-Förderungen zu klären sind.

Zu 5.:

Es werden die Daten in der Vollzugszuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen angegeben und aus verwaltungsökonomischen Gründen die Bundesfördermittel der letzten 10 Jahre von 2006 bis 2015 dargestellt:

In Euro	2006	2007	2008	2009	2010
Summe Prämienförderung BUND	12.134.950,--	12.165.700,--	12.690.250,--	14.870.400,--	18.921.841,48
Guthaben BUND (Rückfluss nach Endabrechnung)	- 463.036,32	- 762.872,67	- 653.742,05	/	/
Nachforderung BUND	/	/	/	170.562,24	184.058,26
Gesamt	11.671.913,68	11.402.827,33	12.036.507,95	15.040.962,24	19.105.899,74

In Euro	2011	2012	2013	2014	2015
Summe					
Prämienförderung BUND	18.923.868,07	18.874.054,94	19.366.950,--	19.786.410,56	19.151.500,--
Guthaben BUND (Rückfluss nach Endabrechnung)	- 668.591,56	- 659.295,92	- 857.527,11	/	- 494.396,62
Nachforderung BUND	/	/	/	37.650,50	/
Gesamt	18.255.276,51	18.214.759,02	18.509.422,89	19.824.061,06	18.657.103,38

#### Zu 6., 7. und 15.:

Diese Fragen betreffen keine Gegenstände der Vollziehung des Bundesministeriums für Finanzen, sondern Gegenstände der Geschäftsgebarung der Österreichischen Hagelversicherung (ÖHV). Sie sind daher nicht von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten parlamentarischen Interpellationsrecht erfasst.

Zu Frage 15. b) wird ergänzend auf die Beantwortung zu den Fragen 10., 14., und 22. betreffend Bestätigungen im Rahmen des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses verwiesen.

#### Zu 8.:

Das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz regelt die Gewährung von Förderungen zu Hagelversicherungsprämien und Frostversicherungsprämien in einer gewissen Höhe. Verhältnismäßigkeitsbewertungen sind nicht Gegenstand des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes und liegen daher nicht in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen.

#### Zu 9.:

Im Bundesministerium für Finanzen wurden keine Alternativen wie z.B. Rückversicherungsmodelle aus dem Budget des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft diskutiert. Es wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen lediglich befürwortet, die Hagelversicherungsförderung in die UG 42 zu verlagern, um die Agrarförderung möglichst in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zusammenzuführen.

Zu 10., 14., und 22.:

Die Verwendung der Zuschüsse nach den Bestimmungen des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes wird jährlich vom Abschlussprüfer der ÖHV bestätigt. Die entsprechenden Bestätigungen im Rahmen des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses zum Ende jeden Jahres der letzten 10 Jahre von 2006 bis 2015 liegen dem Bundesministerium für Finanzen vor.

Zu 11. a):

Hierzu liegen dem Bundesministerium für Finanzen keine Informationen vor.

Zu 11. b):

Seitens des Bundes findet eine Auszahlung des Bundesanteils nur unter der Voraussetzung statt, dass eine entsprechende Bestätigung der Länder für die Auszahlung des Landesanteils vorliegt.

Zu 12.:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 13.:

Das Bundesministerium für Finanzen gewährt die nach dem Hagelversicherungs-Förderungsgesetz gesetzlich festgelegten Förderungen in Form von Prämienzuschüssen. Die ÖHV setzt das Bundesministerium für Finanzen über die jährliche Höhe sowohl der Hagelversicherungsprämien als auch der Frostversicherungsprämien in Kenntnis. Die Länder übermitteln die Bestätigung der Zahlung des Landesanteils und anschließend zahlt der Bund den Bundesanteil aus.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu den Fragen 10., 14., und 22. betreffend Bestätigungen im Rahmen des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses verwiesen.

#### Zu 16.:

Die ÖHV ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VWaG). Die Auflösung eines VWaG ist in § 57 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) 2016 geregelt. Je nach Auflösungsart sind daher auch die §§ 306 ff VAG 2016 zu beachten. Eine freiwillige Auflösung erfolgt z.B. durch Beschluss und unter besonderer Einbindung der Finanzmarktaufsicht (FMA). Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Fall der Eröffnung eines Konkursverfahrens finden sich in den §§ 309 ff VAG 2016.

#### Zu 17. und 18.:

Dem VAG 2016, dem Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) sowie dem Aktiengesetz (AktG) lässt sich der Begriff „Mindestrücklage“ nicht entnehmen. Insofern eventuell der Begriff „Mindesteigenmittel“ gemeint sein könnte, wird angemerkt, dass hier die Rechtslage nach den unterschiedlichen Aufsichtssystemen von Solvabilität I (bis 31. Dezember 2015) und Solvabilität II (ab 1. Jänner 2016) unterschieden werden muss. Im Rahmen von Solvabilität I mussten die Eigenmittelerfordernisse zumindest die betraglichen Voraussetzungen des § 73f Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) erfüllen. Ab 2016 errechnet sich die Mindestkapitalanforderung (MKA) nach den Vorschriften gemäß § 193 und § 194 VAG 2016 iVm der Delegierten Verordnung (EU) 35/2015. Zur Nicterfüllung der MKA siehe insbesondere § 280 VAG 2016.

#### Zu 19.:

In den vergangenen 10 Jahren von 2006 bis 2015 kam es zu keinen Prämienrückzahlungen aufgrund der Ertragslage.

#### Zu 20.:

Die Fördermittel wurden wie jedes Jahr auch im Jahr 2015 angefordert. Die Prämienbezuschussung erfolgt nach dem Hagelversicherungs-Förderungsgesetz unabhängig von der Ertrags- und Finanzlage der ÖHV.

#### Zu 21.:

Ein Überschreiten der Grenze würde steuerlich dazu führen, dass keine Abzugsfähigkeit gegeben wäre und somit eine übersteigende Bildung steuerpflichtig wäre.

Zu 21. a):

Die steuerliche Begünstigung zur Bildung der Rücklage gemäß § 4 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz ist unabhängig von der Prämienbezuschussung. Eine übersteigende Bildung würde lediglich eine Steuerpflicht nach sich ziehen.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 <b>BMF</b> <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at">https://amtssignatur.brz.gv.at</a>
	Datum/Zeit	2016-02-17T09:41:49+01:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	y8IIY4L+b9qntle+YjTdE/Kn8Gk7VKNBctl+Fss65CHWFINxF/6LEKsgveP2BQd Ligm49zuRklvpFhYD1tlodgSoLoZ+P3G3PrC2llsbmgs9t+Nsnw+OHhvuxEqSyH RyNB93F9vsmY4/CiulGnesd+U8HnEh2rdrGEUle5gkNlXJEb/dUjyw8ONEh0/dE usbTAbMC/eHGx/QIrJHldKunpSy311Gqj+6iT3CcfSYD8Lo9SeUVI7DHLjD5gSQ vWvTKhUZNUxo3zwWCoPiVs0l1OJuKy3Rw8A+HHpKqkqflyuC5VhWJt3fiQ0w9Tt HLpZjl0YIIVZwcFQdCNNyHPznqQ==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumenten Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	